

## **Mitteilung des Senats vom 2. Februar 20201**

### **Verlängerte Erweiterung der Bremer Außengastronomie**

Die Fraktion der SPD hat unter Drucksache 20/352 S eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Gastronominnen und Gastronomen in den stadtbremischen Ortsteilen haben bislang eine räumliche Erweiterung ihrer Außenflächen beantragt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Stadt- und Ortsteilen.)

Es sind bisher insgesamt 120 Anträge auf befristete Erweiterung oder Neu-einrichtung von Außengastronomieflächen, überwiegend im Bauordnungsbezirk Mitte (Altstadt: 20, Steintor: 21, Ostertor: 23, Bahnhofsvorstadt: 6, Schwachhausen: 5, Östliche Vorstadt: 6), eingegangen. Für die anderen Bezirke liegt leider keine stadtteilbezogene Auflistung vor.

2. Wie erfolgen die Beantragung der Erweiterung und die weitere Abstimmung zwischen den Gastronominnen und Gastronomen und dem Senat?

Das Verfahren erfolgt gemäß den am 1. Juli 2020 beschlossenen Regelungen (Drucksache 20/268 S). Die Erweiterung der Außengastronomiefläche ist demnach mit einem Lageplan bei der Bauordnungsbehörde zu beantragen. Die Bauordnungsbehörde prüft den Antrag unter Beteiligung weiterer Fachbehörden und den Ortsbeiräten. Soweit keine Bedenken gegen die Freisitzflächen bestehen, wird den Gastronominnen und Gastronomen mitgeteilt, dass die Inanspruchnahme der Fläche unter Einhaltung bestimmter Kriterien widerruflich geduldet wird. In öffentlichen Grünanlagen entscheidet der Umweltbetrieb Bremen über den jeweiligen Antrag.

Für die Duldung der Flächenerweiterung wird keine Gebühr erhoben. Eine entsprechende Gebührensatz für Duldungen ist in der Baukostenverordnung nicht vorgesehen. Für die genehmigten Außengastronomieflächen wurden die zu erhebenden Gebühren für die Sondernutzung von Straßen im Jahr 2020 in Höhe von rund 220 000 Euro erlassen. Die Finanzierung der Mindereinnahmen erfolgte durch den Bremen-Fond. Für das Jahr 2021 ist eine entsprechende Vorlage in Vorbereitung.

3. Welche Fristen bestehen für die Erweiterung der Außenflächen? Über welchen Zeitraum konnten Gastronominnen und Gastronomen den Zeitraum bereits nach der ersten Frist verlängern?

Bis zur Ankündigung weiterer Einschränkungen zur Eindämmung der Coronapandemie wurden Duldungen bis zum 31. Oktober 2020 ausgesprochen. Aufgrund der derzeit nur schwer einschätzbaren Lage werden die erweiterten Außengastronomieflächen ohne konkrete Befristung widerruflich geduldet.

4. Unterstützt der Senat, dass die räumlich erweiterten Flächen auch nach der Covid-19-Pandemie perspektivisch weiter genutzt werden können?

Durch die Coronabeschränkungen ist der Gastronomiebereich besonders betroffen. Die derzeitige Situation stellt eine Ausnahmesituation dar, auf die mit besonderen, möglichst unbürokratischen und kurzfristig wirkenden Maßnahmen reagiert wurde. Die Regelungen zur Außengastronomie haben während der Pandemie zur Stärkung der Gastronomie und zur Belebung der Innenstadt und der Stadtteilzentren beigetragen. Hierdurch haben sich neue und interessante Perspektiven ergeben. Vor diesem Hintergrund werden bei den üblichen Regelungen für die Genehmigung von Außengastronomieflächen die Erfahrungen aus der Duldungspraxis einfließen.

5. Welche möglichen Perspektiven ergeben sich für die gastronomischen Betriebe unter fortbestehenden Pandemiebedingungen, und welche weiteren Unterstützungsbedarfe ergeben sich daraus?

Um die wirtschaftliche Belastung der Gastronominnen und Gastronomen abzumildern, prüft die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau entsprechend dem Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) (Drucksache 20/643) für 2021 keine Sondernutzungsgebühren für Außengastronomieflächen zu erheben. Hinzu kommt die kostenfreie Duldung zusätzlicher Freisitzflächen bis 31. Oktober 2021. Das Wirtschaftsressort steht im engen Austausch mit den Branchenverbänden, um weitere Unterstützungsbedarfe zur Abmilderung der Pandemiefolgen zu erörtern.